

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRS-
REGELUNG IN WEYWERTZ, WALLBRÜCKSTRASSE 8 AB DEM 29.04.2024 BIS
ZUM 17.05.2024**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé S.A. im Auftrag von ORES Arbeiten in Bütgenbach, Wallbrückstraße 8, ausführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund des Artikels 133 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 29.04.2024 bis zum 17.05.2024 gilt während der Dauer der Arbeiten durch das Unternehmen Bodarwé S.A. in Weywertz, Wallbrückstraße 8, ausschließlich während der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten:

- eine Verengung der Fahrbahn auf eine Spur;
- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/St.;
- falls erforderlich wird der Verkehr durch Ampelanlage geregelt.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal zweiseitig fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Die Unternehmen Bodarwé S.A. hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 6: Dieser Erlass tritt am 29.04.2024 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die ausführenden Unternehmen und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Erlassen am 25.04.2024

der Bürgermeister,


Daniel Franzen